

# Richtlinien

## Zur Förderung der Vereinigungen in den Bereichen Musik, Tanz, Literatur/Theater, Kunst sowie Traditionspflege und Folklore durch die Stadt Aalen

### I. Allgemeines

(1) Die vielen Aktivitäten und Initiativen, für die sich die Einwohnerinnen und Einwohner von Aalen freiwillig engagieren, bilden eine wesentliche Grundlage für das lebendige Kulturlebens der Flächenstadt. Initiativen und Vereine sind ein wichtiger Ort für ehrenamtliches Engagement, ohne das ein demokratisches Gemeinwesen wie eine Stadt nicht lebensfähig wäre. Mit den Vereinsförderrichtlinien erhalten die Vereinigungen eine verlässliche Grundlage, um ihre Arbeit durchzuführen und weiter zu entwickeln

(2) Vereinigungen, die kulturelle Zielsetzungen in den Sparten Musik, Tanz, Literatur/Theater, Kunst sowie Folklore und Traditionspflege verfolgen und sich am kulturellen Leben in der Stadt Aalen aktiv beteiligen, werden nach den folgenden Richtlinien unterstützt. Die genannten Beiträge werden auf der Grundlage der im jeweiligen Haushaltsplan bereitgestellten Mittel gewährt. Der Antrag muss unaufgefordert bis spätestens 30. Juni beim Amt für Kultur und Tourismus der Stadt Aalen eingereicht werden. Die Förderung wird jährlich gewährt.

(3) Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Zuschusses besteht nicht. Gibt es Sonderregelungen zwischen der Stadt und einzelnen Vereinigungen für eine Förderung, dann finden diese Richtlinien keine Anwendung.

### II. Voraussetzungen für eine Förderung

(1) Eine Förderung nach diesen Richtlinien können Vereine in der Stadt Aalen erhalten, die in das Vereinsregister eingetragen und gemeinnützig sind oder als nicht eingetragene Vereinigung auf der Grundlage einer Satzung oder einer anderen die Gruppe bindenden Vereinbarung ihre Ziele verfolgen. Untergruppierungen von Vereinen sind nicht förderfähig.

(2) Vereinigungen dieser Art erfüllen die Voraussetzung für eine Förderung, wenn sie

- a) mindestens einmal jährlich eine öffentliche Veranstaltung durchführen und
- b) auf Wunsch der Stadt bei Veranstaltungen aus besonderem Anlass kostenlos mitwirken und
- c) seit mindestens einem Jahr in der gleichen Besetzung bestehen
- d) mindestens 20 aktive Mitglieder haben. Jugendbands müssen mind. drei Mitglieder haben, wovon mind. zwei in Aalen leben müssen.

(3) Von der Förderung ausgeschlossen sind Vereinigungen, die überwiegend der kommerziellen Unterhaltung dienen z. B. Tanz- und Unterhaltungsensembles sowie Zusammenschlüsse von Berufsmusikern.

(4) Maßgebend für die Förderung sind jeweils die Verhältnisse zum 1. Januar eines jeweiligen Kalenderjahres

### III. Förderung von Vereinigungen in den Bereichen Musik, Tanz, Literatur/Theater sowie Traditionspflege, Folklore und Kunst

#### 1.) Grundförderung und Zuschuss f. Jugendarbeit

Vereinigungen gem. Kap. II können jährlich einen Zuschuss beantragen, der aus zwei Teilbeträgen besteht:

- a) Grundförderung
- b) dem Förderbeitrag pro aktives Mitglied im Alter von 5-18 Jahren
  - a) Die Zahl der aktiven Mitglieder ist nachzuweisen. Der Vorstand bestätigt dies mit seiner Unterschrift.
  - b) Dem Antrag für jugendliche Mitglieder ist eine Auflistung mit Angabe des Geburtsdatums beizufügen.



## **Sparte Musik**

- Gesangsvereine, (Konzert) Chöre

a) Grundförderung	169,00 €
b) Pro aktives Mitglied 5-18 Jahre	9,60 €

- Musikvereine, Orchester

a) Grundförderung	236,60 €
b) Pro aktives Mitglied 5-18 Jahre	18,00 €

- Kirchenchöre einschl. Posaunenchöre

a) Grundförderung	33,80 €
b) Pro aktives Mitglied 5-18 Jahre	7,20 €

Die Zahl der aktiven Mitglieder ist entsprechend nachzuweisen (z. B. Meldung an angeschlossene Verbände).

- Jugendbands

Antragstellung in Abstimmung mit der Jugendhausleitung

a) Grundförderung	100,00 €
-------------------	----------

## **Sparten Tanz, Literatur/Theater, Kunst, Folklore und Traditionspflege**

Vereinigungen gem. Kap. II

a) Grundförderung	169,00 €
b) Pro aktives Mitglied 5-18 Jahre	9,60 €

## **IV. Veranstaltungsförderung**

Die Vereine planen ihre kostenpflichtigen Veranstaltungen sorgfältig und auf der Grundlage langjähriger Erfahrung. Gleichwohl ist das Risiko eines Abmangels nicht auszuschließen. Zur Förderung ihrer öffentlichen Auftritte können kulturelle Vereinigungen gem. Abs. II einmal pro Jahr einen Abmangelzuschuss von 50,-€ bis 300,- € beantragen. Über den Antrag entscheidet das Amt für Kultur und Tourismus. Voraussetzung: Vorlage der Veranstaltungsabrechnung mit Einnahmen, inkl. Drittmitteln und Ausgaben.

## **V. Sonderbeiträge**

### **a) Anschaffung von Instrumenten**

Musikvereine und Orchester erhalten für die Neubeschaffung von Instrumenten ab einem Betrag von 250 € einen Zuschuss von 10% der nachgewiesenen Kosten, wenn das Instrument Eigentum der Vereinigung wird.

### **b) Reparaturen**

Musikvereine und Orchester erhalten für Reparaturen und Instandsetzungen von Instrumenten, die sich in ihrem Eigentum oder im Privateigentum ihrer Mitglieder befinden und für die Zwecke der Vereinigung genutzt werden, ab einem Betrag von 125 € einen Zuschuss von 10% der nachgewiesenen Kosten.

### **c) Beschaffung von Uniformen**

Musikvereine erhalten für die Neuausstattung mit Uniformen ab einem Betrag in Höhe von 2.500,- € einen Zuschuss von 10 % der nachgewiesenen Kosten.

### **d) Jubiläumsgaben**

Zuwendung bei Vereinsjubiläen (25, 50, 75, 100,...

5,-€ pro Jahr und

ab 100 Jahren jeweils 500,-€

### **e) Wertungsspiele**

Pauschalbetrag in Höhe von 200,-€ pro Teilnahme, pro Verein und Jahr, max. 1x pro Jahr.

## **VI. Bereitstellung von Übungsräumen**

Soweit für die Probenarbeit städtische Räume zur Verfügung stehen, können diese von den kulturtreibenden Vereinigungen unentgeltlich für diese Zwecke genutzt werden.

## **VII. Inkrafttreten**

Diese Förderungsrichtlinien treten mit Wirkung durch GR-Beschluss vom 13. Januar 2021 in Kraft.